

STADT LÜCHOW (WENDLAND)**BEBAUUNGSPPLAN AM KREUZWEG – 2. ÄNDERUNG UND 2. ERWEITERUNG**
Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB, 2. Durchgang

SEITE 1

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: GLL Lüneburg	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken: Fachdezernat 3.2. Amt für Landentwicklung Lüneburg – Flurbereinigung u. Landmanagement erteilt Herr Behrends Tel. 04131/726-207 Aus Sicht der Flurbereinigung und des Landmanagements gibt es keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise. Fachdezernat 5.2. Katasteramt Lüchow (Fachauskunft erteilt Herr Kreinjobst Tel. 05841/120-612) Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Bedenken: 1 Die Übertragbarkeit der Abgrenzung des GE/E-Gebietes und der Obstbaumwiese in die Örtlichkeit ist nur eingeschränkt möglich. Maßliche Festlegungen (parallele Abstände zu vorhandenen Grenzen o.ä.) werden als sinnvoll angesehen.	1	Die Abgrenzung des GE/E-Gebietes muss im Zusammenhang mit den weiterhin rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Am Kreuzweg betrachtet werden. Die Vermaßungen dieses Bebauungsplans sind zu übernehmen. Die Obstbaumwiese wird zusätzlich vermaßt.

STADT LÜCHOW (WENDLAND)**BEBAUUNGSPLAN AM KREUZWEG – 2. ÄNDERUNG UND 2. ERWEITERUNG**
SEITE 2
Stellungnahmen gem. § 3 (2) BaugB, 2. Durchgang

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Als Behörde nehme ich zur geänderten Festsetzung wie folgt Stellung: 1. Die "Neufestsetzung": Fensterlose Außenwandabschnitte ab 20 m Breite ... ist bereits im Ursprungsplan enthalten. In Ihrer Begründung wird auf Seite 7, Mitte, darauf auch hingewiesen.	1	Die Neufestsetzung wurde aufgenommen, da die 2. Änderung die Berankung ausschließlich für Gebäude vorgenommen hat. Im Ursprungsplan ist diese Einschränkung nicht in der Festsetzung enthalten.
2	2. Die o.a. Festsetzung verweist auf eine "Pflanzliste", diese ist im Ursprungsplan nicht vorhanden. Bitte verweisen Sie auf die Pflanzliste "Kletterpflanzen" der 1. Änderung und Erweiterung oder setzen diese fest.	2	Im Ursprungsplan ist die Liste der zulässigen Pflanzen für die Anpflanzungsflächen enthalten. Darin sind auch die Kletterpflanzen definiert.
3	3. Ich bitte darum, den Ursprungsplan innerhalb des Geltungsbereichs aufzuheben und ihn durch die Änderung (mit Erweiterung) zu ersetzen. Sonst müssten bei jedem Antrag diese Änderung wie auch die vorhergehenden jeweils geprüft werden. Da in der Planzeichenerklärung alle ursprünglichen Festsetzungen enthalten sind, dürfte dies problemlos sein.	3	In die 2. Änderung und 2. Erweiterung wurden sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplans Am Kreuzweg nachrichtlich in die Planung übernommen, sofern sie für diesen Geltungsbereich relevant sind. Eine Überprüfung kann daher problemlos vorgenommen werden, ohne eine komplette Neufassung innerhalb des Geltungsbereiches vornehmen zu müssen.
4	Hinweise: A) Den Verfahrensvermerk „Öffentliche Auslegung“ bitte ich um den Passus „ und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ zu ergänzen. B) Im Übrigen bitte ich nach Rechtskraft des Plans um Übersendung der Dateien der Planzeichenerklärung und der Planzeichnung (georefenziert/georeferenzierbar).	4	Der Verfahrensvermerk wird entsprechend ergänzt.
5		5	Der Plan wird als pdf-Datei digital übermittelt.

BEBAUUNGSPLAN AM KREUZWEG – 2. ÄNDERUNG UND 2. ERWEITERUNG

BEBAUUNGSPLAN AM KREUZWEG – 2. ÄNDERUNG UND 2. ERWEITERUNG

BESCHLUSSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN:

1. Grabower Bürgerinitiative gegen Biogasanlagen am falschen Standort
2. Frau Waltraut Großmann, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Franke & Kleinkamp, hier RA Franke, Berlin

Der Bebauungsplan Am Kreuzweg setzt für den südwestlichen und westlichen Teil des Plangebiets ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Hier sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die nach dem Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen, der als Orientierung für die Bauleitplanung herangezogen werden, einen Abstand von ca. 100 m zu den nächstgelegenen Wohngebieten einzuhalten sollen.

Die Änderung des Bebauungsplans legt in der Ausnahme fest, dass eine Verträglichkeit der geplanten Anlagen und Betriebe mit den Nachbarnutzungen gutachtlich nachgewiesen werden muss, sofern sie verfahrensbedingt die Ableitung geruchintensiver Abluft benötigen, sonst sind die Anlagen unzulässig. Gerade auch mit der bestehenden Nachbarnutzung des Wohnheimrichtungszentrums ist es notwendig, Platzgerüche zu vermeiden. Dennoch kann es wirtschaftlich interessant bleiben, eine Biogasanlage zu errichten, die aufgrund der zulässigen Nachbarnutzungen über den Stand der Technik hinausgehende Geruchsminderungsmaßnahmen vorweisen muss, da die Nutzung der anfallenden Wärme für die bestehenden Gebäude geplant ist. Auf der Ebene der Zulassungs- und Genehmigungsverfahren wird entschieden, wie die Baulichkeiten für eine Biogasanlage konkret ausgestaltet werden müssen.

Eine örtliche Bauvorschrift ist für das Plangebiet nicht aufgestellt. Mit der Festsetzung von Grünflächen im Süden und Westen soll aber eine Einbindung in die ländliche Umgebung erreicht werden und einer Verunstaltung des Ortseingangs vermieden werden.

Eine erhebliche Erweiterung der Grundstücke wird durch die 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Am Kreuzweg nicht hervorgenufen. Bereits der Bebauungsplan Am Kreuzweg setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Wohngebiet fest. Die 2. Änderung und 2. Erweiterung dieses Bebauungsplans lässt lediglich eine Ausnahme zu, sofern gutachtlich die Verträglichkeit mit den Nachbarnutzungen nachgewiesen wird.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wird nicht grundsätzlich die Eignung des Standortes für eine Biogasanlage untersucht. Eine solche Anlage ist lediglich im Rahmen der getroffenen Festsetzungen zulässig, sofern die notwendigen Gutachten im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Vorgaben nachweisen. Ob es günstigere Standorte für eine Biogasanlage in Grabow gibt, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für eine Biogasanlage sind auch die Lärmemissionen zu berücksichtigen, die vom Zulieferverkehr ausgehen. Dabei sind die gesamten Betriebsgeräusche auf die Verträglichkeit mit den Nachbarnutzungen hin zu untersuchen. Der Bebauungsplan Am Kreuzweg legt als Zielsetzung das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe fest. Die Begründung macht ausführliche Angaben zu den einzelnen Lärmemissionen und -immisionen. Im Rahmen der 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Am Kreuzweg werden diese Vorgaben nicht berührt. Sie gelten weiterhin unverändert.

BESCHLUSSVORSCHLAG ZU DER STELLUNGNAHME:

1. Frau Waltraut Großmann, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Franke & Kleinkamp, hier RA Franke, Berlin, 09.01.2007

Zu 1.:

Der Bebauungsplan Am Kreuzweg 2. Änderung und 2. Erweiterung setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest, in dem Anlagen und Einrichtungen zulässig sind, die nach dem Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen, der als Orientierung für die Bauleitplanung herangezogen wird, einen Abstand von ca. 100 m zu den nächstgelegenen Wohngebieten einzuhalten sollen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans legt in der Ausnahme fest, dass eine Verträglichkeit der geplanten Anlagen und Betriebe mit den Nachbarnutzungen gutachtlich nachgewiesen werden muss, sofern sie verfahrensbedingt die Ableitung geruchintensiver Abluft benötigen, sonst sind die Anlagen unzulässig. Dabei werden nicht einzelne Firmenarten benötigen, die sich innerhalb des Gebietes ansiedeln dürfen, sondern festgesetzt, dass solche Anlagen und Betriebe generell zulässig sind, sofern sie mit den Nachbarnutzungen verträglich sind. Eine Abwägung der einzelnen Geruchsemissionen in Bezug zu den benachbarten Nutzungen kann daher erst im nachfolgenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst in diesen Verfahren die konkreten Emissionen einer Anlage bzw. eines Betriebes dargestellt werden. Der Bebauungsplan kann hierfür keine Abwägung liefern. Die Begründung beschreibt, dass die Grenzwerte der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) eingehalten werden müssen. Im anschließenden Zulassungsverfahren muss der Nachweis per Gutachten erbracht werden, dass diese Werte bei einem Betrieb der beantragten Anlage eingehalten werden.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen gemäß § 1 a BauGB wurden im Geflechtsbereich der 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans in Form einer privaten Grünfläche, Obstbaumwiese festgelegt. Die textlichen Festsetzungen definieren die auf dieser Fläche durchzuführenden Maßnahmen.

Zu 2.:

Der Bebauungsplan Am Kreuzweg lässt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Bebauung mit Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Stellplätze und Garagen zu. Es kann daher auf der Grundlage des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans bereits bis an die Fläche zum Arpflanzan von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gebaut werden. Eine Verschlechterung dieser Ausgangslage ist durch die Verlegung der Baumgrenzen nicht absehbar.

Zu 3.:

Mit der 2. Änderung und 2. Erweiterung wird die Art der gewerblichen Betriebe und Anlagen im Vergleich zum Bebauungsplan Am Kreuzweg ausschließlich um die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben, die verfahrensbedingt die Ableitung geruchintensiver Abluft benötigen, ergänzt, sofern sie die Verträglichkeit mit den Nachbarnutzungen entsprechend der textlichen Festsetzung gutachtlich nachweisen können, sonst sind die Anlagen unzulässig. Alle übrigen Emissionen werden nicht berührt. Der Bebauungsplan setzt sich

nicht mit der Zulässigkeit einer einzelnen Anlage auseinander. Im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für eine Biogasanlage sind die Lärmemissionen zu berücksichtigen, die vom Zuliefererverkehr ausgehen. Dabei sind die gesamten Betriebsgeräusche auf die Verträglichkeit mit den Nachbarnutzungen hin zu untersuchen. Der Bebauungsplan Am Kreuzweg legt als Zielsetzung das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe fest. Die Begründung macht ausführliche Angaben zu den einzelnen Lärmemissionen und -immissionen. Im Rahmen der 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Am Kreuzweg werden diese Vorgaben nicht berührt. Sie gelten weiterhin unverändert.

Zu 4:

Der Bebauungsplan Am Kreuzweg lässt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Bebauung mit Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Stellplätze und Garagen zu. Es kann daher auf der Grundlage des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans bereits bis an die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gebaut werden. Eine Verschlechterung dieser Ausgangslage ist durch die Verlegung der Baugrenzen nicht absehbar.

Die Begründung macht bereits Aussagen zur Bewertung der künftigen Emissionen und stellt die künftige Nutzung der erneuerbaren Energie den zusätzlichen Belastungen gegenüber.

Das übergeordnete Ziel des Klimaschutzes durch den Einsatz von regenerativer Energieerzeugung bei gleichzeitiger Nutzung der thermischen Abwärme muss berücksichtigt werden. Gleichzeitig gelten die Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft. Da durch die Festlegung eines gutachterlichen Nachweises keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz durch Gerüche an den Immissionsaufpunkten zu erwarten sind, wird in der Begründung beschrieben, dass die Erhöhung der Emissionen als nicht erheblich betrachtet werden kann. Die zumutbaren Emissionen werden durch die Beschreibung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft benannt.

Zu 5:

Da der Bebauungsplan keine konkrete gewerbliche Anlage festsetzt, wird im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans nicht grundsätzlich die Eignung des Standortes für eine Biogasanlage untersucht. Eine solche Anlage ist lediglich im Rahmen der getroffenen Festsetzungen zulässig, sofern die notwendigen Gutachten im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Vorgaben nachweisen. Ob es günstigere Standorte für eine Biogasanlage in Grabow gibt, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Aus den dargelegten Gründen sind Mängel der Abwägung nicht zu erkennen.

Verwaltungsgemeinde Lütgenow
1. 26. 11. 2006
Am. C.O. Anl.

Grabow Bürgerinitiative
gegen
Biogasanlagen am falschen Standort

1. In Grabow will die Firma Biomasse Wendland GmbH eine große Biogasanlage bauen. Die Gesamtanlage soll aus drei Gäranlagen aus Beton mit Gashäuben aus Folie bestehen sowie aus einem Heizkraftwerk mit zwei starken Motoren, die rund um die Uhr arbeiten. Ergänzt werden diese Industriebauten durch ein dreiteiliges Silo, in dem große Mengen an Biomasse das ganze Jahr hindurch unter freiem Himmel gelagert werden. Als Standort dieser industriellen Großanlagen ist das Grundstück entlang der Bundesstraße zwischen der Straße nach Beutow und den Gebäuden der Firmen Wolfrath und WÖM vorgesehen.

2. Dieser Standort in unmittelbarer Nähe des Neubaugebietes „Am Kreuzweg“ - im Osten – des Wohnhauses „An den Marmelkuhlen 1“ – im Südwesten – der Gebäude der Firmen Wolfrath/WÖM – im Norden – ist für den Bau einer Biogasanlage denkbar ungeeignet. Vor allem die Bewohner der Wohnhäuser „Am Kreuzweg“ und „An den Marmelkuhlen“ werden durch den Bau einer Biogasanlage an diesem Ort schwer beeinträchtigt, nämlich durch
- Gestank durch die Abgabe von Gasen – vor allem im Sommer, wenn die Bewohner Ihre Gärten nutzen wollen
 - Gestank durch die Dauerlagerung großer Mengen an Biomasse unter freiem Himmel
 - Lärm der Generatoren – und zwar Tag und Nacht
 - Lärm durch die Beschickung des Silos mit Biomasse mittels Treckern und Schwertransportern
 - dadurch bedingter starker Verkehr auf der Bundesstraße und der Straße nach Beutow
 - Eine Verunstaltung von Grabow gleich am Eingang zum Dorf neben der Hauptzufahrtstraße.
- Das bedeutet eine ganz erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der Lebensqualität vieler Bewohner von Grabow, von denen mehrere in den letzten Jahren in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage Wohnhäuser gebaut haben, sowie eine erhebliche Entwertung ihrer Grundstücke. Auf der anderen Seite gibt es bereits im Osten von Jänefeld eine große Biogasanlage, die von interessierten Landwirten beschickt werden könnte.
3. Der Bau einer Biogasanlage an einem so ungeeigneten, den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung des Dorfes widersprechenden Standort ist im Kreis Lüchow-Dannenberg ohne Beispiel, die meisten der in letzter Zeit gebauten Anlagen sind ganz bewusst fern vom Ort gebaut worden; keine einzige Biogasanlage ist im Westen der Ortsbebauung entstanden. Grund: hier herrscht in der Regel Westwind.
4. Aus den vorgenannten Gründen wenden sich die Unterzeichner mit Nachdruck gegen eine Änderung des Bauungsplans „Am Kreuzweg“, der den Bau einer Biogasanlage an dem vorgesehenen Ort zuließe, und gegen die Genehmigung des Antrages für den Bau einer Biogasanlage an diesem Standort.

5. Wenn eine Biogasanlage in Grabow gebaut werden soll, dann im Osten des Ortes jenseits der Bahnschienen in ausreichender Entfernung von der Ortsbebauung – wie im Fall Jänefelder Biogasanlage.

Grabow, den 12.10.2006

Unterschriften:

Adresse:

Name:

Mirko Dietrich Am Kreuzweg 32
Thomas Beutel Am Kreuzweg 25
Sandra Dietrich Am Kreuzweg 32
Christof Jähnig Am Kreuzweg 13
Barbara Wendtke Am Kreuzweg 11
in zeit Am Kreuzweg 10
Hilmi Am Kreuzweg 9
Klaus Am Kreuzweg 4
Klaus Klose Am Kreuzweg 4
Dillendorf Am Kreuzweg 19
G. Helmke 11
J. Helmke 11
Rudi Röhr Am Kreuzweg 12
Jens Schubert Am Kreuzweg 5
H. Schulz Am Kreuzweg 5

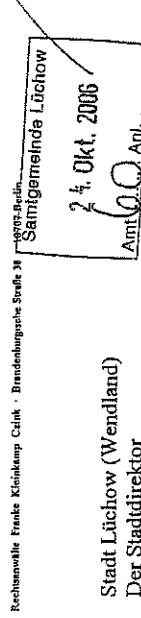
Unterschriften :

Name:	Adresse:
Schulz, Jens	Im Bodeley 5
Kübler	Im Bodeley 6
Oetmann	Im Bodeley 20
Frau. Homburg	Im Bodeley 19
ct. Elz	Im Bodeley 21
Schirmer, B.	Im Bodeley 23
Schöning, S.	Im Bodeley 23
Krofta, Th. Herrn	An Kreuzweg 33
D. Krosnick	An Kreuzweg 33
Q. Silberstoff	" 27
W. Prochnau.	Am Grünwaldhain

F R A N K E & K L E I N K A M

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Kanzlei seit über 70 Jahren



östlich der Bundesstraße sowie wegen des enormen Verkehrsraufkommens auch des Ortes Grabow selbst.

Ich nehme in diesem Zusammenhang Bezug auf die Stellungnahme des Landrates des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 19.10.2005, Seite 2, dort heißt es:

"Ich mache darauf aufmerksam, dass auch bei sorgsamer Bedienung einer Biogasanlage ganzjährig eine Geruchsgrundlast vorhanden ist. Die liegende Biomasse muss abgedeckt und den Fernentern zugeführt werden, wobei in der Regel zweimal täglich erhebliche Geruchsstoffe freigesetzt werden. Daher empfehle ich von der Zulassung von Biogasanlagen im Rahmen des Ausbauverordnung, durch Nachweis des Nichtvorliegens unwesentlichlicher Auswirkungen, Abstand zu nehmen."

Diese grundsätzlichen Bedenken sind mit Schreiben des Landrates vom 19.12.2005 ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

Eine weitere Stellungnahme bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Sehr geehrter Herr Zöllner,

BETREFF: 661/06F01 (siehe Seite angehen)

Neubau einer Biogasanlage in Grabow

in der oben bezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.09.2006 sowie unser Schreiben vom 13.09.2006 und füge als Anlage Abschrift unseres heutigen Schreibens an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als Genehmigungsbehörde zur Kenntnisnahme bei.

Auf die darin enthaltenen Ausführungen nehme ich ausdrücklich Bezug und erhebe schon jetzt Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes.

Die Belastung der Umwelt, insbesondere auch die Belastung der Straße "An den Marmelkahlen" (Straße nach Bentow) wird enorm sein. Die Anlieferung und der Abtransport wird sich belaufen auf ca. 900 bis 1000 Fahrten pro Jahr, der Abtransport auf ca. 750 Fahrten pro Jahr (vgl. die von der beabsichtigten Vorhabenträgerin aufgeteilten Eckdaten, als Anlage in Kopie anbei). Das ergibt eine Belastung von 1750 Fahrten pro Jahr und damit durchschnittlich rund 5 Fahrten pro Kalendertag.

Nach den eigenen Angaben der Vorhabenträgerin sollen 700 bis 800 Fahrten an 10 Tagen für die Anlieferung von Silage erforderlich sein. Das bedeutet an den jeweiligen Tagen 70 bis 80 Fahrten und zusätzlich die Anlieferung von 100 Fahrten Gülle bzw. Mist. Ein solch gewaltiges Verkehrsraufkommen mit LKW würde zu völlig unzumutbaren Belastungen des Verkehrs sowohl auf der Bundesstraße als auch auf der Straße nach Beutow führen. Darüber hinaus würden An- und Abtransport von Gülle und Mist bzw. Gärsubstrat aber auch der Silage zu unzumutbaren Geruchsbelastigungen führen.

Die Belastungen sowohl in verkehrlicher Hinsicht als auch was die Geruchsimmissionen betrifft, würden nicht nur unsere Mandantin betreffen, sondern auch das Neubaugebiet

Rechtsanwalte Frank Klein Kamp Cink - Braudehnsdorfer Straße 34
Satzungsgemeldete Lüchow
2.4. Okt. 2006
Amt. Amt.
Stadt Lüchow (Wendland)
Der Stadtdirektor
Theodor-Körner-Str. 14
29439 Lüchow (Wendland)

RECHTSANWÄLTE
WOLFGANG FRANKKE
NOTAR
LUTZ KLEINKAMP
NOTAR
STEFAN CZINK
DR. KURT BESECKE
Brandenburgische Straße 38
10707 Berlin
Nähe Adenauerplatz
Tel. (030) 892 69 30
Fax. (030) 892 60 333

homepage : www.advo-city-berlin.de
email : info@advo-city-berlin.de

20.10.2006 ne D2/6/136

BETREFF: 661/06F01 (siehe Seite angehen)

Neubau einer Biogasanlage in Grabow

"Ich mache darauf aufmerksam, dass auch bei sorgsamer Bedienung einer Biogasanlage ganzjährig eine Geruchsgrundlast vorhanden ist. Die liegende Biomasse muss abgedeckt und den Fernentern zugeführt werden, wobei in der Regel zweimal täglich erhebliche Geruchsstoffe freigesetzt werden. Daher empfehle ich von der Zulassung von Biogasanlagen im Rahmen des Ausbauverordnung, durch Nachweis des Nichtvorliegens unwesentlichlicher Auswirkungen, Abstand zu nehmen."

Diese grundsätzlichen Bedenken sind mit Schreiben des Landrates vom 19.12.2005 ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

Mit freundlichem Gruß

Frank

Rechtsanwalt

F R A N K E & K L E I N K A M P Samtgemeinde Lüchow
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Kanzlei seit über 70 Jahren

Rechtsanwalt Frank Klein Kamp Gmbh - Beauftragungsmandat Nr. 38 - 10207 Berlin

Vorhaben-Nr. Fz-Nr. (05841) 126-279
Stadt Lüchow (Wendland)
Der Stadtdekan
Theodor-Körner-Str. 14
29439 Lüchow (Wendland)

EILTE SEHR!
SITZUNG BAUAUSSCHUSS 10.01.2007

BUFAKPRR 661/06F01 (bitte stets angeben)

Änderung des Bebauungsplanes am Kreuzweg

Sehr geehrter Herr Zöllner,

in dieser Angelegenheit nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 20.10.2006 und erhebe
nur meine Mandantin Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Bebau-
ungsplanes und mache Mängel des Abwägungsvorganges geltend.

1.

In der zweiten Änderung und zweiten Erweiterung des Bebauungsplanes wird die Nutzung
des eingeschlossenen Gewerbegebiets westlich der geplanten Stichstraße um eine Ausnah-
meregelung erweitert. Ausnahmeweise sollen, gemäß § 31 Abs. 1 BaubG Anlagen und
Betriebe zulässig sein, die verfahrensbedingt die Ableitung geruchsintensiver Abluft benöti-
gen, sofern durch Gutachten nachgewiesen werden kann, dass von dieser Anlage im
Einzelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche bei den angrenzenden
Nutzungen zu erwarten sind. Dieser Änderung liegt keine ausreichende und angemessene
Abwägung zugrunde. Der bisherige Bebauungsplan sieht keine Ausnahme nach § 31 Abs.
2 BaubG vor. Das bedeutet, dass Anlagen und Betriebe, die verfahrensbedingt die
Ableitung geruchsintensiver Abluft benötigen, nicht zulässig sind. Mit der
Ausnahmeregelung sollen dagegen solche Betriebe zugelassen werden, wenn durch
Gutachten nachgewiesen werden kann, dass von der Anlage "im Einzelfall" keine
schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche bei den angrenzenden Nutzungen zu
erwarten sind. Im Gegensatz zu dem bisherigen Planungszustand, nach dem solche

Immissionen grundsätzlich im Plangebiet nicht stattfinden können, werden künftig solche
Immissionen möglich sein, und zwar im ganz erheblichen Umfang, wie bereits die jetzt
vorliegenden Gutachten, insbesondere das Gutachten vom 17.08.2006 über die Prognose
der Geruchsimmissionen, zeigen.

Es fehlt an jeglicher Abwägung darüber, welche Geruchsbeeinträchtigungen im Verhältnis
zu der bisherigen Plänsituation erwartet werden, welche Gebiete davon in welchem Um-
fang voraussichtlich betroffen werden und ggf. welche Ausgleichsmaßnahmen dafür vorzu-
sehen sind. Ausgleichsmaßnahmen steht die Erweiterung und Ergänzung des Bebauungs-
planes überhaupt nicht vor.

2.

Aus der Bewertung der Umweltauswirkungen (Punkt 5.2.) ergibt sich vielmehr, dass eine
Abwägung lediglich hinsichtlich des Pflanzstreifens zwischen den beiden bisher
bestehenden Bauleihen stattgefunden hat, nicht aber eine ausreichende Abwägung über
die Folgen der Verschiebung der Basgrenzen im südlichen und westlichen Bereich.

3.

Die beabsichtigte zweite Änderung und zweite Erweiterung des Bebauungsplanes hat den
Zweck, die Errichtung einer Biogasanlage zu ermöglichen. Der Plan erhält keinerlei
Abwägung darüber, welche zusätzlichen Lärmmissionen mit einer solchen Biogasanlage
verbunden sein werden. Er erhält keinerlei Abwägung darüber, welche Belastungen für die
Zufahrts- und Anliegerstraßen, Bundesstraße und Straße nach Beutow sowohl lärmtech-
nisches als auch verkehrstechnisch sich ergeben werden. Nach dem bisher geltenden Bebauungs-
plan sind zulässig Betriebe und Anlagen, wie Schlossereien, Schreinereien, Fabriken
zur Herstellung von Lederveränen und Textilien, Bahnhofs- und Kfz-Betriebe und
Anlagen mit vergleichsbarer Immisionsgraden. Dabei handelt es sich durchweg um
Betriebe mit einem geringen Immisionsgrad an Lärm und Verkehrsaufkommen. Die beab-
sichtigte zweite Änderung und zweite Erweiterung des Bebauungsplanes enthält keinerlei
Abwägungen darüber, weshalb die mit der Änderung verbundenen Erhöhungen der Lärm-
belastungen und Verkehrsbelastungen verträglich sein sollen noch sind irgendwelche Aus-
gleichsmaßnahmen hierfür vorgesehen. Es fehlt an jeglicher Abwägung in diesem Zusam-
menhang.